

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Domkapitel zu Speyer

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Speyer

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

	<u>31.12.2019</u> EUR	<u>31.12.2018</u> TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Lizenzen	1.211,00	4
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.660.026,13	6.281
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	204.090,00	220
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>64.353,39</u>	<u>528</u>
	7.928.469,52	7.029
III. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	55.000,00	55
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Fertige Erzeugnisse und Waren	78.482,73	73
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.960,94	63
2. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	150.072,62	260
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>28.493,57</u>	<u>11</u>
	186.527,13	334
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.020.924,71	1.755
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>76.438,45</u>	<u>68</u>
	<u><u>9.347.053,54</u></u>	<u><u>9.318</u></u>

PASSIVSEITE

	<u>31.12.2019</u> EUR	<u>31.12.2018</u> TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Ausstattungskapital	5.386.715,06	5.387
II. Gewinnrücklagen	3.685.664,80	3.163
III. Bilanzgewinn/-verlust	<u>4.354,08</u>	<u>489</u>
	9.076.733,94	9.039
B. SONDERPOSTEN FÜR ZWECKGEBUNDENE MITTEL	78.980,50	48
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.256,19	7
2. Sonstige Rückstellungen	<u>118.500,00</u>	<u>29</u>
	125.756,19	36
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	56.262,20	161
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
56.262,20 EUR (Vorjahr 161 TEUR)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	1.137,20	26
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
1.137,20 EUR (Vorjahr 26 TEUR)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	7.096,01	7
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
7.096,01 EUR (Vorjahr 7 TEUR)		
	<u>64.495,41</u>	<u>194</u>
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>1.087,50</u>	<u>1</u>
	<u>9.347.053,54</u>	<u>9.318</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

	<u>2019</u> EUR	<u>2018</u> TEUR
1. Umsatzerlöse	1.216.387,56	1.187
2. Zuschüsse und Zuweisungen	2.378.491,19	2.891
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>253.675,73</u>	<u>306</u>
	3.848.554,48	4.384
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	51.460,82	68
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.002.640,28	1.886
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	302.590,13	299
- davon für Altersversorgung		
58.505,46 EUR (Vorjahr 57 TEUR)		
	<u>2.305.230,41</u>	<u>2.185</u>
Zwischenergebnis	1.491.863,25	2.131
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	233.527,74	178
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.173.630,74	1.046
8. Gezahlte Zuschüsse und Umlagen	<u>48.858,56</u>	<u>345</u>
Zwischenergebnis	35.846,21	562
9. Erträge aus Wertpapieren	3.100,00	3
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	489,52	2
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>1.615,42</u>	<u>2</u>
12. Ergebnis nach Steuern/ Jahresüberschuss/-fehlbetrag	37.820,31	565
13. Gewinn-/Verlustvortrag	488.649,42	535
14. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	82.524,25	36
15. Einstellungen in Gewinnrücklagen	<u>-604.639,90</u>	<u>-647</u>
16. Bilanzgewinn/-verlust	<u><u>4.354,08</u></u>	<u><u>489</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Domkapitels zu Speyer - Körperschaft des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Speyer zum 31. Dezember 2019 wurde nach allgemeinen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und unter Beachtung der maßgebenden kirchen- und satzungsrechtlichen Regelungen für das Domkapitel erstellt.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 265 HGB erweitert, um den Besonderheiten kirchlicher Körperschaften Rechnung zu tragen.

Der Anhang wurde nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt. Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

2. Angaben zur Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgten nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die Vorräte betreffen fertige Erzeugnisse und Waren und sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Der Sonderposten für zweckgebundene Mittel wird zum Nennbetrag der gebundenen Mittel bilanziert.

Die KZVK gewährt für Beschäftigte des kirchlich caritativen Dienstes in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung.

In seiner Sitzung am 6. September 2016 hat der Verwaltungsrat der KZVK zur Ausfinanzierung von Versorgungszusagen aus der Zeit vor 2002 einen Finanzierungsplan beschlossen, der so ausgestaltet war, dass ab 2016 jährlich zu erhebende Finanzierungsbeiträge über einen Zeitraum von 25 Jahren in ausreichendem Umfang erhoben werden sollten, um die zukünftigen Verpflichtungen der KZVK gegenüber den Anspruchsberechtigten dauerhaft erfüllen zu können. Der von der KZVK bei der Körperschaft erhobene Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2019 hat 318,36 EUR betragen und wird im Personalaufwand ausgewiesen.

Die auf das Domkapitel entfallende finanzökonomische Deckungslücke aus dem Abrechnungsverband S, die durch die Erhebung der Finanzierungsbeiträge geschlossen werden soll, betrug am 31. Dezember 2019 7 TEUR.

Im Jahr 2019 hat die Vertreterversammlung der KZVK am 25. Juni 2019 zur Neugestaltung des Finanzierungssystems erneut eine Satzungsänderung beschlossen, um ein neues Finanzierungssystem einzuführen. Hieraus haben sich bilanzielle Konsequenzen im Jahr 2019 ergeben.

Die Körperschaft hat im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 vom Wahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB dahingehend Gebrauch gemacht, dass mittelbare Pensionsverpflichtungen gegenüber den Anspruchsberechtigten der KZVK bilanziert werden. Eine ertragswirksame (Teil-)Auflösung nach § 249 Abs. 2 Satz 2 HGB der in der Vergangenheit gebildeten Rückstellung aufgrund der Satzungsänderung

bzw. Einführung eines neuen Finanzierungssystems und daraus folgend ggf. einer erschwerten Quantifizierbarkeit der Deckungslücke scheidet mangels Wegfalls der mittelbaren Altersversorgungsverpflichtung aus. Vielmehr muss die Rückstellung auch im neuen Finanzierungssystem stetig auf Basis der weiterhin bei der KZVK bestehenden Deckungslücke fortgeschrieben werden.

Der Ansatz der Rückstellung erfolgt mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB, wobei zu dessen Ermittlung bei der erstmaligen Bilanzierung der hochgerechnete Barwert der zu erwartenden Mehrbeiträge (Finanzierungsbeiträge) herangezogen wurde (7 TEUR). Für das Jahr 2019 ist ein Abzinsungssatz gemäß § 253 Abs. 2 HGB von 2,71 % für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren zur Anwendung gekommen. Insgesamt wurde eine Rückstellung in Höhe von 7 TEUR gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind nur Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

3. Sonstige Angaben

3.1 Mitglieder des Domkapitels

- Weihbischof Otto Georgens, Dompropst
- Domkapitular Dr. Christoph Kohl, Domdekan
und seit dem 1. Juli 2019 Domkustos
- Generalvikar Andreas Sturm

- Domkapitular Josef Damian Szuba
(bis 30. August 2019)
- Domkapitular Karl-Ludwig Hundemer
- Domkapitular Peter Schappert,
bis 30. Juni 2019 Domkustos
- Domkapitular Franz Vogelgesang
- Domkapitular Matthias Bender, Dompfarrer
- Domkapitular Dr. Norbert Weis

3.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Seit Januar 2020 breitet sich in Deutschland überregional das sogenannte Coronavirus aus. Die Einschätzung der konkreten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 2020 ist zurzeit noch nicht hinreichend verlässlich möglich.

3.3 Ergebnisverwendungsvorschlag

Gemäß Beschluss des Domkapitels wurden unterjährig der Bilanzgewinn des Vorjahres in Höhe von 488.649,42 EUR sowie Mieterträge von 115.990,48 EUR in die Gewinnrücklagen eingestellt und 82.524,25 EUR den Gewinnrücklagen für Instandhaltungsaufwendungen entnommen.

Der Dompropst schlägt vor, den verbleibenden Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Speyer, 15. Juni 2020

gez. Weihbischof Otto Georgens
Dompropst

Domkapitel zu Speyer - Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Speyer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Domkapitel zu Speyer - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, Speyer

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Domkapitels zu Speyer - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, Speyer, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in

Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Ab-

schlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder

Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 30. Juni 2020

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Mainz

Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer

Dirk Riesenbeck-Müller
Wirtschaftsprüfer